

Inhaltsverzeichnis

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

- 26.05.2004 Prüfungsordnung für den binationalen Masterstudiengang
Internationales Finanzmanagement der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation
mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava 2
- 26.05.2004 Studienordnung für den binationalen Masterstudiengang
Internationales Finanzmanagement der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation
mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava 4

Medizinische Fakultät

- 13.10.2004 Zweite Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Ethik-Kommission
der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 10.04.2001 6
- 20.12.2004 Ordnung über die finanzielle Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter (Poolregelung) 6

Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften

- 18.06.2003 Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Psychologie
im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.1999 8
- 18.06.2003 Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomstudienordnung
für den Studiengang Psychologie
im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.1999 9

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

- 17.11.2004 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft
am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 10
- 17.11.2004 Studienordnung für den Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft
am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 16

Corrigenda 36**Information**

- Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2004 37

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Prüfungsordnung für den binationalen Masterstudiengang Internationales Finanzmanagement der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava

vom 26.05.2004

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang Internationales Finanzmanagement, Master of Science (M.Sc.), der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava (Slowakei) erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die folgende Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung für Aufbaustudiengänge zur Erlangung des Grades eines „Master“ der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RPO-MA) vom 22. März 2000 (ABl. 2000, Nr. 5, S. 11) das Studium für den binationalen Studiengang Internationales Finanzmanagement.

(2) Die Regelungen der RPO-MA gelten, soweit diese Ordnung keine abweichende Regelung vorsieht.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den Grad Master of Science (M.Sc.).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Wirtschaftsuniversität Bratislava für den Studiengang Internationales Finanzmanagement eingeschrieben ist,
2. ein Hochschulstudium oder eine gemäß § 12 Abs. 2 RPO-MA als gleichwertig angerechnete Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat,
3. sowie die in der Studienordnung näher bezeichneten Leistungsnachweise erbracht hat.

(2) Zur Master-Prüfung kann nicht zugelassen werden, wer

1. sich in einem schwebenden Verfahren zur Master-Prüfung oder einer vergleichbaren Prüfung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer anderen Hochschule befindet oder
2. eine Master-Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden bzw. seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt, Erkrankung, Nachteilsausgleich

(1) Eine mündliche Prüfungsleistung gilt als mit 0 Fachpunkten bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dies der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit 0 Fachpunkten bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen

ausschließen. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Abs. 1 bis 4 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann gemäß den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe an die Betroffene bzw. den Betroffenen bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Prüfungsausschuss hat über diese Widersprüche zu befinden und seine Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung der bzw. dem Betroffenen mitzuteilen.

(6) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungsfrist für die Master-Arbeit kann durch die Mutterschutzfristen nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

(7) Gleichfalls sind die Fristen der Erziehungszeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BErzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Erziehungszeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Erziehungszeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Erziehungszeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling mit.

(8) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 5

Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang findet über vier Semester zu gleichen Zeitanteilen an der Wirtschaftsuniversität Bratislava und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg statt. Der Studienumfang umfasst insgesamt höchstens 65 Semesterwochenstunden sowie die Anfertigung einer Master-Arbeit.

(2) Der Studiengang besteht aus einem Fach im Umfang von insgesamt 120 Leistungspunkten. Die Studieninhalte sind so gewählt, dass das Studium während der Studiendauer nach Abs. 1 abgeschlossen werden kann.

(3) Obligatorischer Bestandteil des Studiengangs ist ein dreimonatiges Praktikum, welches in der vorle-

sungsfreien Zeit zu absolvieren ist und mit 15 Leistungspunkten angerechnet wird.

§ 6

Module der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen. Die Pflichtmodule haben einen Umfang von 80 Leistungspunkten. Ferner sind Wahlmodule im Umfang von 40 LP zu wählen. Die Inhalte der Module regelt die Studienordnung.

(2) Über die Anrechnung von Ersatzleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 7

Master-Arbeit und Verteidigung

(1) Wird die Master-Arbeit mit mindestens 50 Fachpunkten bewertet, so gilt diese als bestanden.

(2) Für die bestandene Master-Arbeit werden 14 Leistungspunkte vergeben und für die erfolgreiche Verteidigung 1 Leistungspunkt.

§ 8

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt.

(2) Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Internationales Finanzmanagement eingeschrieben sind.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits mindestens ein Fachsemester in dem Studiengang absolviert haben, gilt die Rahmenprüfungsordnung für Aufbaustudiengänge zur Erlangung des Grades eines „Master“ fort, sofern deren Regelungen für die Studierenden günstiger sind, es sei denn, die Studierenden beantragen schriftlich unwiderruflich die Geltung der vorliegenden Prüfungsordnung für sie.

(3) Der Studiengang ist zunächst auf zwei Jahre nach Inkrafttreten beschränkt. Es besteht aber die feste Absicht, den Studiengang danach in einen akkreditierungsfähigen Studiengang auf der Grundlage des Eckwertebeschlusses der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg umzuwandeln.

Diese Ordnung wurde beschlossen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 26.05.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am

Studienordnung für den binationalen Master-Studiengang Internationales Finanzmanagement der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava

vom 26.05.2004

Auf Grund der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 67 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für den binationalen Master-Studiengang Internationales Finanzmanagement der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Wirtschaftsuniversität Bratislava.

§ 2 Ziel des Studiengangs

(1) Der binationale Studiengang Internationales Finanzmanagement (M.Sc.) verfolgt das Ziel, Studierenden die Möglichkeit zu geben, einen berufsqualifizierenden Abschluss mit der Vertiefung im Bereich Finanzmanagement zu geben.

(2) Es handelt sich um einen nicht-konsekutiven Studiengang, der einen vorwiegend anwendungsorientierten Lehrinhalt verfolgt.

§ 3 Studienabschluss

Das Studium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss durch den Erwerb des akademischen Grades „Master of Science“ (M.Sc.).

§ 4 Studiendauer

Der Studiengang ist so gestaltet, dass das Studium einschließlich der Abschlussarbeit (im Folgenden auch Master-Arbeit genannt) in vier Semestern abgeschlossen werden kann. Dabei ist gewährleistet, dass die Lehrinhalte in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Bearbeitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 5 Unterrichtssprache

Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

§ 6 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung zur Immatrikulation ist die allgemeine Hochschulreife sowie in der Regel

1. der Nachweis eines universitären wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschlusses oder eines vergleichbaren Bachelor-Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern. Welche Abschlüsse einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss äquivalent sind, entscheidet im Einzelfall der Prüfungsausschuss; oder

2. der Nachweis einer erfolgreich bestandenen universitären Diplomvorprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang und der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre.

(2) Über die Zulassung zum Masterstudiengang, insbesondere über von Ziffer 1 abweichende Regelungen für besonders qualifizierte Bewerberinnen oder Bewerber, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

(3) Als persönliche Voraussetzung werden von der Studienbewerberin bzw. vom Studienbewerber gute Kenntnisse der deutschen Sprache erwartet.

§ 7 Struktur und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium ist auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern ausgelegt, von denen zwei Semester an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und zwei Semester an der Wirtschaftsuniversität Bratislava studiert werden.

(2) Das Studium im Studiengang Internationales Finanzmanagement besteht aus einem Fach im Umfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(3) Das Studium im Studiengang Internationales Finanzmanagement wird mit einer Master-Arbeit im Umfang von 15 LP abgeschlossen. Die Durchführung regeln die §§ 16, 17 der RPO-MA.

(4) Während der vorlesungsfreien Zeit ist ein dreimonatiges Praktikum zu absolvieren, das mit 15 LP angerechnet wird.

§ 8 Lehrinhalte des Studiums

(1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen und Wahlmodulen. Die einzelnen Module sind der Anlage zu dieser Studienordnung entnehmen.

(2) Die Pflichtmodule haben einen Umfang von insgesamt 80 LP, einschließlich der Master-Arbeit und des Praktikums.

(3) Aus den Wahlmodulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 40 LP zu wählen.

(4) Über die Anerkennung weiterer Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Eine fachbezogene und studienbegleitende Studienberatung im binationalen Studiengang Internationales Finanzmanagement wird von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Wirtschaftsuniversität Bratislava durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studententechniken und der Fächerwahl.

(2) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Prüfungsamtes der Wirtschaftsuniversität Bratislava statt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Die Studienordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Internationales Finanzmanagement eingeschrieben sind.

Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung bereits mindestens ein Fachsemester in dem Studiengang absolviert haben, gilt die Rahmenprüfungsordnung für Aufbaustudiengänge zur Erlangung des Grades eines „Master“ fort, sofern deren Regelungen für die Studierenden günstiger sind, es sei denn, die Studierenden beantragen schriftlich unwiderruflich die Geltung der vorliegenden Prüfungsordnung für sie.

(3) Der Studiengang ist zunächst auf zwei Jahre nach Inkrafttreten beschränkt. Es besteht aber die feste Absicht, den Studiengang danach in einen akkreditierungsfähigen Studiengang auf der Grundlage des Eckwertebeschlusses der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg umzuwandeln.

Diese Ordnung wurde beschlossen von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 26.05.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.01.2005; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 24.01.2005.

Halle (Saale), 24. Januar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage Studienplan - Zeitlicher Ablauf

1.1 Veranstaltungstypen

Abkürzung	Veranstaltungstyp
VOR	Vorlesung
ÜB	Übung
P	Praktikum
SEM	Seminar
PM	Pflichtmodul
WM	Wahlmodul

1.2 Prüfungsleistungen

Abkürzung	Prüfungstyp	Leistungspunkte	Zeitaufwandsstunden
MA	Masterarbeit	14	420
KL	Klausur	1,5	45
SEMA	Seminararbeit	2,5	75
REF	Referat	1,0	30
VMA	Verteidigung der Masterarbeit	1,0	30

1.3 Studienmodule pro Semester

	Leistungspunkte
<i>1. Semester</i>	
Internationale Rechnungslegung (PM), (VOR, ÜB, KL)	5
Internationales Marketing (PM), (VOR, ÜB, KL)	5
Internationales Management (WM), (VOR, KL)	5
<i>2. Semester</i>	
Betriebswirtschaftliches Seminar (SEM), (SEMA, KL, REF)	5
Finanzen und Währung (WM), (VOR, ÜB, KL)	5
Controlling (WM), (VOR, ÜB, KL)	5
Managemententscheidungsunterstützungssysteme (WM), (VOR, ÜB, KL)	5
Betriebliche Finanzwirtschaft (WM), (VOR, ÜB, KL)	5
<i>3. Semester</i>	
Internationales Finanzmanagement (PM), (VOR, ÜB, KL)	5

Kapitalanlage (PM), (VOR, ÜB, KL)	5
Konzernrechnungslegung (PM), (VOR, ÜB, KL)	5
Internationale Finanzierung (PM), (VOR, ÜB, KL)	5
Makroökonomik für offene Volkswirtschaften (PM), (VOR, ÜB, KL)	5
Bankmanagement (PM), (VOR, ÜB, KL)	5
Internationale Besteuerung (WM), (VOR, ÜB, KL)	5
Geldtheorie und Geldpolitik II (WM), (VOR, ÜB, KL)	5
4. Semester	
Monetäre Institutionen und Märkte	5

(WM), (2 VOR, 2 KL)	
Unternehmensanalyse und Performancemessung (WM), (VOR, ÜB, KL)	5
Geldtheorie und Geldpolitik I (WM), (VOR, ÜB, KL)	
Während der Semesterferien: Praktikum (PM)	15
Während des Studiengangs: Master-Arbeit (PM), (MA, VMA)	15

Medizinische Fakultät

Zweite Satzung zur Änderung der Entgeltordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.04.2001

vom 13.10.2004

Artikel I

Die Entgeltordnung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.04.2001 (ABl. 2001, Nr. 6, S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.02.2002 (ABl. 2002, Nr. 5, S. 6), wird wie folgt geändert:

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Für die Begutachtung der Antragsunterlagen eines Forschungsvorhabens am Menschen sind je nach Arbeitsumfang, insbesondere nach der Art des Forschungsvorhabens, 500,00 EUR bis 5.000,00 EUR zu entrichten.

(2) § 3 erhält folgende Fassung:

Das Entgelt für die Prüfung eines Antrags auf Änderung einer bereits beratenen Studie beträgt je nach Arbeitsumfang 100,00 bis 500,00 EUR.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 21. Januar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Ordnung über die finanzielle Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter (Poolregelung)

vom 20.12.2004

Präambel

Die nachfolgende Ordnung des Klinikumsvorstandes im Einvernehmen mit dem Klinikumsausschuss erfolgt zur Sicherstellung der Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter an Erlösen wahlärztlicher Leistungen von leitenden Ärzten des Klinikums und basiert nunmehr auf dem § 97 Abs. 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256). Die Beteiligung der ärztlichen Mitarbeiter an Erlösen wahlärztlicher Leistungen von leitenden Ärzten mit

Chefarztverträgen wird in einer gesonderten Regelung niedergelegt.

I.

§ 1 Grundsatz

Werden im stationären Bereich von leitenden Krankenhausärzten wahlärztliche Leistungen gesondert berechnet, sind die ärztlichen Mitarbeiter an den hieraus erzielten Einkünften angemessen zu beteiligen.

Hierzu ist innerhalb jeder fachärztlich geleiteten Fachabteilung ein Pool zu bilden.

§ 2 Beteiligung am Pool

(1) Fachärzte und sonstige Ärzte ohne eigenes Liquidationsrecht sind am Pool angemessen zu beteiligen.

(2) Beamtete ärztliche Mitarbeiter werden am Liquidationserlös beteiligt, wenn die Mitarbeit an den wahlärztlichen Leistungen als Nebentätigkeit genehmigt ist.

§ 3 Abzuführende Beträge

(1) Der von dem liquidationsberechtigten Arzt an den ärztlichen Mitarbeiterfonds abzuführende Betrag wird auf der Grundlage seines jährlichen Brutto-Liquidationserlöses (vor Steuer) errechnet. Von diesem sind vor Ermittlung des abzuführenden Betrages abzusetzen:

- das Nutzungsentgelt, das dem Krankenhausträger als Kostenerstattung für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Material des Krankenhauses entrichtet wird,
- der Vorteilsausgleich,
- Aufwendungen, die unmittelbar zur Erzielung des Liquidationserlöses erforderlich sind (z. B. Haftpflichtversicherung).

Von dem nach Abzug des Nutzungsentgeltes, des Vorteilsausgleichs und der Aufwendungen verbleibenden Betrages (Netto-Liquidationserlös) ist unter Berücksichtigung des Freibetrages ein Anteil an den ärztlichen Mitarbeiterfonds der Einrichtung abzuführen, der nach Höhe dieses Betrages zu stufen ist.

(2) Eine Abfuhrpflicht entsteht erst dann, wenn der Netto-Liquidationserlös eine Mindesthöhe von 40.000 EURO im Jahr überschreitet (Freibetrag). War der liquidationsberechtigte Arzt nicht das gesamte Jahr liquidationsberechtigt, mindert sich der Freibetrag für dieses Jahr entsprechend. Von dem den Freibetrag überschreitenden Betrag sind bis zum Erreichen der Höchstgrenze stufenweise an den ärztlichen Mitarbeiterfonds der Einrichtung abzuführen:

über 40.000 EURO bis 100.000 EURO	20 %
über 100.000 EURO bis 200.000 EURO	25 %
über 200.000 EURO	30 %

§ 4 Verteilung der Poolbeträge

Die Zuteilung dieses Betrages an die begünstigten ärztlichen Mitarbeiter der Klinik erfolgt nach Maßgabe des klinikeigenen Verteilungsausschusses. Die Verteilung der Mittel soll nicht schematisch erfolgen. Leistung, Verantwortung, Erfahrung und Dauer der

Zugehörigkeit zum Klinikum sind angemessen zu berücksichtigen. Über die Verteilung der Mittel wird durch einstimmigen Beschluss entschieden. Dieser ist zu protokollieren.

Ist im Verteilungsausschuss keine Einstimmigkeit zu erzielen, ist der Klinikumsvorstand anzurufen. Dieser entscheidet abschließend über die Verteilung der Mittel mit einfacher Mehrheit.

Sofern durch eine Verteilung der Mittel an die nachgeordneten Ärzte ein offensichtliches Missverhältnis zu der Leistung und dem Einkommen der liquidierenden Ärzte entsteht, kann der Klinikumsvorstand beschließen, dass Teile der Abgaben an den liquidationsberechtigten Arzt zurückfließen.

§ 5 Verfahrensweg

(1) Bis spätestens zum Ende des Folgejahres müssen die auf die einzelnen Mitarbeiter -gemäß Beschluss des Verteilungsausschusses nach § 3- aufgeteilten Bruttobeträge dem Dezernat Personalwesen mitgeteilt werden. Ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt ist der zur Verteilung notwendige Gesamtbruttobetrag auf das Konto des Klinikums der Medizinischen Fakultät treuhänderisch einzuzahlen.

(2) Das Dezernat Personalwesen verteilt die angesammelten Mittel entsprechend der Entscheidung der Verteilungsausschüsse über die Bezüge an die ärztlichen Mitarbeiter und zahlt verbleibende Nettobeträge an den Empfangsberechtigten zurück.

§ 6 Gleichstellung

Es wurde aus Gründen der Verständlichkeit und Lesbarkeit auf die Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Die in dieser Ordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten entsprechend des § 100 der Landesverfassung des Landes Sachsen-Anhalt in männlicher und weiblicher Form.

II.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Dezember 2004

Prof. Dr. H. G. Struck
Ärztlicher Direktor

Zweite Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.1999

vom 18.06.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.1995 (MBI. LSA 1996, S. 61), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Psychologie im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.1999 (MBI. LSA 2000, S.131) wird wie folgt geändert.

1. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis, Rücktritt, Erkrankung, Nachteilsausgleich

(1) Eine Prüfung gilt als abgelegt und "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin ohne triftigen Grund zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er bzw. sie nach Bekanntgabe des Termins der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prü-

fung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb von drei Monaten verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Auf Antrag der Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MschG) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach der Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungsfrist für die Diplomarbeit kann durch die Mutterschutzfristen nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

(6) Gleichfalls sind die Fristen der Erziehungszeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungszeit (BErzGG) in der jeweils gültigen Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Erziehungszeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Erziehungszeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einen Anspruch auf Erziehungszeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling mit.

(7) Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

(8) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise

in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Zentrale Prüfungsamt dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.“

2. § 16 Abs. 6 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:
„2. je ein Fallseminar- oder Praktikumsschein in zwei der in § 15 Abs. 2 Ziffer 1 oder 3 genannten Fächer (Schwerpunktfächer).“
3. „§ 17 Diplomarbeit“ wird zu „§ 18 Diplomarbeit“

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissen-

schaften am 18.06.2003; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.12.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 24.01.2005.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie im Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.1999

vom 18.06.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der § 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Psychologie am Fachbereich Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erlassen.

Artikel I

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.05.1995 (ABl. 1999, Nr. 5, S. 14), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Psychologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16.06.1999 (ABl. 1999, Nr. 5, S. 20) wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des zweiten Studienabschnitts sind
 - Anwendungsfächer:
 - Klinische Psychologie und Psychotherapie,
 - Pädagogische Psychologie,
 - Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
 - Methodenfächer:
 - Psychologische Diagnostik und Intervention,
 - Evaluation und Forschungsmethodik;
 - Forschungsorientierte Vertiefungsfächer:
 - Persönlichkeit, Entwicklung und Gruppenprozesse,
 - Kognitionspsychologie;
 - ein nicht-psychologisches Wahlpflichtfach.

(2) In den Anwendungsfächern und im forschungsorientierten Vertiefungsfach wird zwischen Basis- und Schwerpunktfächern unterschieden. Ein Basisfach vermittelt die grundlegenden berufsqualifizierenden Kenntnisse, die von jedem Diplom-Psychologen bzw. von jeder Diplom-Psychologin erwartet werden. Ein Schwerpunktfach vertieft diese Kenntnisse und führt in für seine Anwendung spezifische Fertigkeiten ein. Zwei der vier Fächer (drei Anwendungsfächer und forschungsorientiertes Vertiefungsfach) sind als Schwerpunktfach, die beiden anderen als Basisfächer zu studieren.“

2. § 15 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Forschungsorientiertes Vertiefungsfach Kognitionspsychologie

Das Studium des forschungsorientierten Vertiefungsfaches Kognitionspsychologie soll der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der Allgemeinen Psychologie (Wissenspsychologie, Lernen, Gedächtnis, Urteilen und Entscheiden), der Sozialpsychologie (z.B. soziale Kognition) und der Entwicklungspsychologie (z.B. Begriffsentwicklung) dienen. Dazu sind folgende Veranstaltungen (10 SWS) vorgesehen:

Basisfach:

- 1 Vorlesung à 2 SWS,
- 3 Seminare/Übungen à 2 SWS,
- 1 Forschungskolloquium à 2 SWS.

Schwerpunktfach zusätzlich:

- 2 Seminare à 2 SWS,
- 1 Experimentalpraktikum à 2 SWS“.

bb) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Forschungsorientiertes Vertiefungsfach Persönlichkeit

Entwicklung und Gruppenprozesse

Das Studium des forschungsorientierten Vertiefungsfaches Persönlichkeit, Entwicklung und Gruppenprozesse dient der Vertiefung und Erweiterung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse im Bereich der Differentiellen und Persönlichkeitspsychologie, der Entwicklungspsychologie der Lebensspanne und der Sozialpsychologie von Gruppenprozessen und ihren inhaltlichen Überlappungen in spezifischen Themenbereichen (z.B. differentielle Entwicklung der Persönlichkeit, Einflüsse primärer Gruppen auf die Entwicklung, etc.). Hierfür sind folgende Lehrveranstaltungen (10 SWS) vorgesehen:

Basisfach:

- 1 Vorlesung à 2 SWS,
- 3 Seminare/Übungen à 2 SWS,
- 1 Forschungskolloquium à 2 SWS.

Schwerpunktfach zusätzlich:

- 2 Seminare à 2 SWS,
- 1 Experimentalpraktikum à 2 SWS“.

Artikel II

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Geschichte, Philosophie und Sozialwissenschaften am 18.06.2003; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 08.12.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 24.01.2005.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 24. Januar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.11.2004

Aufgrund der §§ 13 Abs. 1 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1

Zweck und Umfang der Studienleistungen

Alle Leistungen und Prüfungen auf dem Weg zur Erlangung des akademischen Grades eines Masters of Arts (MA) dienen der Feststellung, ob die Prüflinge die theoretischen und praktischen Kenntnisse, die in dem viersemestrigen Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft vermittelt worden sind, erworben haben und ob sie auch die Fähigkeit besitzen, diese Erkenntnisse und Methoden am praktischen Fall anzuwenden.

§ 2

Akademischer Grad

Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften den akademischen Grad eines Masters of Arts (MA).

Dieser akademische Grad wird erlangt durch den Erwerb von 120 Leistungspunkten (LP) bestehend aus 12 studienbegleitenden Modulen und 2 Abschlussmodulen. Die Struktur und Wertigkeit der Module ist in der Studienordnung festgelegt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium gliedert sich in vier Teile:
 - Grundlagensemester (1. Semester / 4 Module): Medientheorie, kommunikationsspezifische Fachausbildung, Methodikausbildung, projektorientierte Praxisausbildung;
 - Aufbausemester (2. Semester / 4 Module): Medientheorie, kommunikationsspezifische Fachausbildung, Methodikausbildung, projektorientierte Praxisausbildung;
 - Vertiefungssemester (3. Semester / 4 Module): Medientheorie, kommunikationsspezifische Fachausbildung, Methodikausbildung, projektorientierte Praxisausbildung;
 - Prüfungssemester (4. Semester / 2 Module): Erstellung der Master-Abschlussarbeit (Masterthesis) und Erstellung des Master-Abschlussprojektes sowie die Teilnahme an den Colloquien.
- (3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, den Schwerpunkt entweder auf Journalismus und Politik zu legen (Fachrichtung Politik) oder auf die kulturelle Bildung im Medienzeitalter (Fachrichtung Kultur). Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Aufbau der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in Pflicht- und Wahlmodulen, sowie den zwei Abschlussmodulen abgelegt.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (3) Die Termine für Prüfungen werden so festgesetzt, dass die Prüfungen innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften richtet eine Prüfungskommission ein.
- (2) Die Prüfungskommission achtet in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften darauf, dass die allgemeinen Prüfungsbestimmungen des Fachbereiches und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (3) Die ordnungsgemäße Durchführung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsverfahren und für alle anderen in Verbindung mit dem Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft stehenden Prüfungsaufgaben wird von der Prüfungskommission wahrgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.
- (4) Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied der Prüfungskommission wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereiches bestellt. Zwei Kommissionsmitglieder müssen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren stammen, die beiden anderen werden aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die bzw. der Vorsitzende stammt aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und wird durch den Fachbereichsrat bestellt.
- (5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind sowie die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens ebenso groß ist wie die Zahl der übrigen Mitglieder. Die Prüfungskommission beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.
- (6) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des

Prüfungskommission zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden.
- (2) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferin bzw. den Prüfer für die jeweilige studienbegleitende Prüfung. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Prüfung oder eine vergleichbare abgelegt hat.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig mindestens ein Monat im Voraus durch Aushang bekannt gegeben werden. Aus wichtigem Grunde können nachträglich andere Prüferinnen und Prüfer benannt werden. Erfolgt die Bekanntgabe mit einer Frist von weniger als zwei Wochen, kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat hinsichtlich der betreffenden Prüfung ohne Versäumnis von Fristen im Falle von schriftlichen Prüfungen auf den nächstfolgenden Prüfungstermin zurückstellen lassen und bei mündlichen Prüfungen in Abstimmung mit der jeweiligen Prüferin bzw. mit dem jeweiligen Prüfer einen Termin innerhalb der nächsten acht Wochen wählen.

§ 7 Anrechnung von Studienleistungen

- (1) Studienleistungen in vergleichbaren Studiengängen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen können angerechnet werden, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Anerkennung von Studienleistungen an inländischen wie ausländischen Hochschulen erfolgt auf der Basis des Credit Point Systems (ECTS).
- (2) Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer. Sie hat die Möglichkeit Auflagen zu erteilen, die zur Anerkennung von Studienleistungen führen können.

§ 8 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsbereiche sind:
 - A = Medientheorie,
 - B = Kommunikationsspezifische Fachausbildung,
 - C = Methodikausbildung,
 - D = Projektbezogene Praxisausbildungsowie die
 - E = Abschlussmodule.
- (2) Prüfungsarten sind:
 1. Abschlussarbeit Theorie (18.000 Wörter),
 2. Abschlussprojekt Praxis,

3. Essay (2.000 Wörter),
4. Kl. Hausarbeit (4.000 Wörter),
5. Gr. Hausarbeit (6.000 Wörter),
6. Klausur,
7. Kurzreferat,
8. Präsentation,
9. Projektarbeit,
10. Mündliche Prüfung (mindestens 10 Minuten, maximal 30 Minuten),
11. Referat,
12. Testat.

(3) Voraussetzung für die Vergabe der schriftlichen Abschlussarbeit und die Teilnahme am Abschlussprojekt zu Beginn des vierten Semesters sind 90 Leistungspunkte aus 12 Pflichtmodulen gemäß dem Studienplan (vergleiche Anlage und Anlage der Studienordnung).

(4) Im vierten Semester sind in den beiden Abschlussmodulen jeweils 15 Leistungspunkte zu erlangen.

(5) Belegt ein Prüfling der Prüfungskommission glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(6) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll spätestens zum Beginn des auf den fehlgeschlagenen Versuch folgenden Semesters erfolgen (in der Regel bis zum 15. April bzw. bis zum 15. Oktober). Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Zu den mündlichen Prüfungsleistungen zählen: Kurzreferat, Referat, Präsentation und mündliche Prüfungen.

(2) In einer mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über vertiefte Kenntnisse in einzelnen Bereichen verfügt und deren Funktion im Zusammenhang des gesamten Fachgebiets zu erkennen vermag.

(3) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer als Einzelprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Erinnerungsprotokoll von der Prüferin bzw. vom Prüfer festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.

(4) In das Protokoll sind aufzunehmen: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin bzw. des Prüfers sowie des Prüflings.

§ 10

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Zu den schriftlichen Prüfungsleistungen zählen: Abschlussarbeit, Essay, kl. und gr. Hausarbeit, Klausur und Testat.

(2) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über Kenntnisse in einzelnen Bereichen des Fachgebietes verfügt.

(3) Essay, Testate und kl. Hausarbeiten sind in der Regel von einer bzw. einem Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(4) Klausurarbeiten und gr. Hausarbeiten sind in der Regel von einer bzw. einem Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(5) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

§ 11

Praktische Prüfungsleistungen

(1) Zu den praktischen Prüfungsleistungen zählen: Projektarbeiten und das Abschlussprojekt.

(2) In den Projektarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er über praktische Kenntnisse in einzelnen Bereichen des Fachgebietes verfügt.

§ 12

Theoretische Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich Multimedia und Autorschaft selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird zwei Monate vor Ende des dritten Semesters über die Prüfungskommission ausgegeben. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt die betreuenden Gutachterinnen und Gutachter. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitszeit von 420 Stunden eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei den Abschlussprojekten ist Gruppenarbeit zugelassen. Die Themen müssen jedoch so gewählt sein, dass eine klare Zuordnung der Beiträge zu den einzelnen Prüflingen gewährleistet ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, fest gebunden, in 3 Ausfertigungen im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass die Abschlussarbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die

angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um vier Wochen verlängern.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter soll die Person sein, die die Abschlussarbeit betreut hat. Erste und zweite Gutachterin bzw. erster und zweiter Gutachter werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt. Die Note der schriftlichen Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden entsprechend § 15 gebildet. Weichen die Einzelbewertungen der Gutachtenden um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. Die Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der Prüfenden gebildet.

(8) Die Abschlussarbeit ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzugeben. Über eine Verlängerung der Abgabefrist von maximal 4 Wochen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

(9) Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit zu erstellen.

(10) Die Abschlussarbeit kann auch im Rahmen eines Praktikums bearbeitet werden, das seinerseits nicht Teil des Studiums ist.

§ 13

Praktisches Abschlussprojekt

(1) Das praktische Abschlussprojekt soll ein umfangreiches multimediales Projekt sein. Anhand dieses Projektes soll die Studentin bzw. der Student zeigen, dass sie bzw. er in der Lage ist, einen komplexen Inhalt auf multimediale Weise zu repräsentieren.

(2) Das Thema des Abschlussprojektes wird zwei Monate vor Ende des dritten Semesters über die Prüfungskommission ausgegeben. Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt die betreuenden Gutachterinnen und Gutachter. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(3) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Arbeitszeit von 420 Stunden eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei den Abschlussprojekten ist Gruppenarbeit zugelassen. Die Themen müssen jedoch so gewählt sein, dass eine klare Zuordnung der Beiträge zu den einzelnen Prüflingen gewährleistet ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß, auf einen gängigen digitalen Datenträger gespeichert, in 3 Ausfertigungen im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin bzw. der Student schriftlich zu versichern, dass das Abschlussprojekt selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird das Abschlussprojekt nicht fristgerecht abgeliefert, gilt es als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um vier Wochen verlängern.

(7) Das Abschlussprojekt ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter soll die Person sein, die das Abschlussprojekt betreut hat. Erste und zweite Gutachterin bzw. erster und zweiter Gutachter werden vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften bestellt. Die Note des Abschlussprojekts wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden entsprechend § 15 gebildet. Weichen die Einzelbewertungen der Gutachtenden um mehr als zwei Noten voneinander ab, so bestellt der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter. Die Bewertung des Abschlussprojekts wird dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen der Prüfenden gebildet.

(8) Das Abschlussprojekt ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzugeben. Über eine Verlängerung der Abgabefrist von maximal 4 Wochen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

(9) Die Gutachten sind innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe des Abschlussprojekts zu erstellen.

(10) Das Abschlussprojekt kann auch im Rahmen eines Praktikums bearbeitet werden, das seinerseits nicht Teil des Studiums ist.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, der Abschlussarbeit und des Abschlussprojekts

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können maximal zweimal wiederholt werden. Dabei gilt die erste innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch). Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und Hochschulen werden angerechnet. Bei Erstprüfung und Wiederholungsprüfung können unterschiedliche Prüfungsformen vorgesehen werden. Diese Entscheidungen trifft die bzw. der Lehrende, in deren bzw. dessen Lehrveranstaltung die Prüfungsleitung erbracht werden muss.

(2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die Termine werden festgelegt durch die bzw. der Lehrenden,

in deren bzw. dessen Lehrveranstaltung die Prüfungsleitung erbracht werden muss.

Bei Versäumnis der Frist gilt diese Prüfung als endgültig nicht bestanden sofern nicht der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Prüfungskommission wegen besonderer, von ihr bzw. ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird.

Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bestehen und Nichtbestehen des Masters

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung gemäß § 8 mindestens mit ausreichend (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- A = hervorragend (1,0-1,5)
- B = sehr gut (1,6-2,0)
- C = gut (2,1-3,0)
- D = befriedigend (3,1-3,5)
- E = ausreichend (3,6-4,0)
- F = nicht bestanden (4,1-5,0)

(3) Besteht eine Prüfungsleistung aus mehreren Einzelprüfungen, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungen entsprechend Abs. 2.

(4) Die Gesamt-Master-Note setzt sich zusammen aus den Modulen:

- Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 1) 5 LP
- Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 2) 5 LP
- Projektbezogene Praxisausbildung (PP 2) 10 LP
- Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 3) 5 LP
- Projektbezogene Praxisausbildung (PP 3) 10 LP
- Abschlussarbeit (Theorie) (AAT 4) 15 LP
- Abschlussprojekt (Praxis) (APP 4) 15 LP

(5) Die Gesamt-Master-Note setzt sich aus den in § 15 Abs. 4 genannten Modulen zusammen, gewichtet nach dem Anteil der Gesamtpunktzahl der Module.

(6) Über Bestehen bzw. Nichtbestehen der Masterprüfung ist der Prüfling innerhalb von vier Wochen schriftlich zu informieren. Diese Nachricht ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das endgültige

Nichtbestehen hat zur Folge, dass die bzw. der Studierende seinen Prüfungsanspruch verloren hat und exmatrikuliert wird.

(7) Hat die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als nicht abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Prüfungsbeginn ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Triftige Gründe für ein Versäumnis oder einen Rücktritt müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Gleiches gilt bei der Erkrankung eines nahen Familienangehörigen, für den der Prüfling das überwiegende Sorgerecht hat. Erkennt die Prüfungskommission den Grund an, wird dies dem Prüfling schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit wird ermöglicht.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf Antrag der Studierenden ist eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während des Beurlaubungszeitraums möglich.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis der Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder mit nicht zugelassenen Hilfsmitteln zu beeinflussen, wird diese mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 17

Zeugnis und Urkunde

(1) Über den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung erhält der Prüfling innerhalb von vier Wochen die Zeugnisse, und zwar:

- Abschlusszeugnis (Nennung aller Module und Noten),
- Zeugnisanhang (Diploma Supplement),
- Transcript of records.

§ 18

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Note für diejenige Prüfung, bei deren

Erbringung der Prüfung getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Die Prüfungskommission entscheidet in Fällen, in denen die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt waren oder in denen der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt hat. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn eine der Prüfungen auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftliche

Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Sommersemester 2005 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gemacht.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat am 17. November 2004, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 8. Dezember 2004, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 11. Januar 2005.

Halle (Saale), 11. Januar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage Übersicht über Prüfungsleistungen

Semester	Modul Nr.	Modulbezeichnung	Veranstaltung	Leistung	LP	Prüfungsrelevante LP
1.	1	Medientheorie (MT 1)	Vorlesung	Testat	10	
			Praxisvorlesung			
			Seminar	Kurzreferat, Klausur		
	2	Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 1)	Seminar	nach Vereinbarung	5	5
	3	Methodikausbildung (MA 1)	Seminar	nach Vereinbarung	5	
			Seminar	nach Vereinbarung, Projektarbeit		
4	Projektorientierte Praxisausbildung (PP 1)	Seminar	Projektarbeit	10		
		Übung Übung	Politik: keine Kultur: Projektarbeit			
2.	5	Medientheorie (MT 2)	Vorlesung	Testat	10	
			Praxisvorlesung	Teilnahmeschein		
			Seminar	Kurzreferat, Klausur		
	6	Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 2)	Seminar	nach Vereinbarung	5	5
	7	Methodikausbildung (MA 2)	Seminar	nach Vereinbarung	5	
			Seminar	nach Vereinbarung, Projektarbeit		
	8	Projektorientierte Praxisausbildung (PP 2)	Seminar	Projektarbeit	10	10
			Übung Übung	Politik: keine Kultur: Projektarbeit		
Seminar						

3.	9	Medientheorie (MT 3)	Vorlesung	Testat	10	
			Praxisvorlesung	Teilnahmeschein		
			Seminar	Referat, nach Vereinbarung		
	10	Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 3)	Seminar	nach Vereinbarung	5	5
	11	Methodikausbildung (MA 3)	Seminar	nach Vereinbarung	5	
			Seminar	nach Vereinbarung		
12	Projektorientierte Praxisausbildung (PP 3)	Seminar	Projektarbeit	10	10	
		Übung	Politik: keine			
		Übung	Kultur: Projektarbeit			
4.	13	Abschlussarbeit Theorie (AAT 4)	Abschlussarbeit	Theoretische Masterthesis	15	15
			Kolloquium			
	14	Abschlussprojekt Praxis (APP 4)	Abschlussprojekt	Praktisches Masterprojekt	15	15
			Kolloquium			
		<i>Gesamt</i>			120	65

Studienordnung für den Masterstudiengang MultiMedia & Autorschaft am Fachbereich Sprach- und Literaturwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.11.2004

Aufgrund der §§ 4 Abs. 4 i.V.m. 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung erlassen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Studienziel, Zulassung zum Studium, Fristen

(1) Ziel des Masterstudienganges MultiMedia & Autorschaft ist es, vertiefte Kenntnisse im Umgang mit den Neuen Medien zu vermitteln und damit eine wissenschaftliche Zusatzqualifikation zu bieten. Der Masterstudiengang besteht aus einem Studienfach, wobei die Studierenden zu Beginn des Studiums aus zwei Fachrichtungen (Kultur/Politik) wählen.

(2) Der Masterstudiengang bietet Studierenden, die bereits über eine erste wissenschaftliche Qualifikation verfügen, die Möglichkeit, sich jenes höhere theoretische und praktische Wissen anzueignen, das sie benötigen, um entweder auf ihrem Fachgebiet, generell in der Informations- und Medienwirtschaft als Autor / Kommunikator, oder im Bildungs- und Weiterbildungssektor, einschließlich des akademischen Bereiches, tätig zu sein. Die konzeptionelle Anlage des Masterstudienganges gestattet einen Zugang von unterschiedlichen Mutterdisziplinen aus. Der Studiengang ist modular aufgebaut und an den Bedürfnissen der Praxis orientiert.

(3) Der Masterstudiengang richtet sich an hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die an einer zeitgemäßen Vermittlung von Informationen interessiert sind. Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach § 3 dieser Ordnung. Das Masterstudium schließt

mit dem akademischen Grad eines Masters of Arts (MA) ab.

(4) Der Studiengang ist ein nichtkonsekutiver Masterstudiengang.

(5) Die Zulassung für das erste Fachsemester findet im Zweijahresrhythmus jeweils zum Sommersemester statt.

(6) Mit dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ein schriftlicher Bericht - in Maschinschrift - im Umfang von ca. zwei DIN-A4 Seiten, in dem die persönlichen sowie fachspezifischen Gründe für die Bewerbung zum Studiengang MultiMedia & Autorschaft aufgeführt sind und in dem die Wahl des angestrebten Studienganges begründet wird;
2. biographischer Fragebogen (Anlage);
3. eigenhändig geschriebener Lebenslauf mit Darstellung der besonderen Eignung;
4. sämtliche Zeugnisse und Dokumente in Abschrift oder Kopie, die den bisherigen Werdegang belegen. Hierzu zählen insbesondere auch Nachweise über berufliche Ausbildungen, frühere Studien, Praktika, besondere Befähigungen oder Auslandsaufenthalte.

(7) Der Zulassungsantrag ist mit den vollständigen Unterlagen für das Sommersemester bis spätestens 15.01. eines Zulassungsjahres (vergleiche § 1 Abs. 2) an das Immatrikulationsamt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu richten (Ausschlussfrist).

(8) Die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bleiben unberührt.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen, Platzvergabe

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist der erfolgreiche Abschluss eines Studiums an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Kunsthochschule mit dem Grad eines Bachelor oder höherwertigerer Grade aus den Fachbereichen Kulturwissenschaften, Geisteswissenschaften, Kunstwissenschaften, Sozialwissenschaften, Geschichtswissenschaften, Theologie, Pädagogik, Psychologie oder vergleichbarer Studiengänge.

(2) Die Bewerberinnen und Bewerber werden von einer Auswahlkommission ausgewählt. Diese Auswahlkommission wird von der bzw. dem Prüfungskommissionsvorsitzenden bestellt und besteht aus zwei Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter. Zudem kann eine Professorin bzw. ein Professor der Hochschule für Gestaltung und Design Burg Giebichenstein und eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter eines Medienhauses bestellt werden.

(3) Die Vergabe vorhandener Studienplätze erfolgt durch ein universitäres Vergabeverfahren.

§ 3

Auswahlgespräche

(1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach der Durchschnittsnote des Hochschulzeugnisses und dem Ergebnis des Auswahlgespräches.

(2) Die Auswahlkommission (siehe § 2 Abs. 2) führt mit jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten Dauer durch. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

(3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Rang, den die Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlgespräch erzielen. Hierbei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

1. Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses bzw. des Diploms,
2. sprachliches und kreatives Ausdrucksvermögen,
3. Erfahrung im Umgang mit Computertechnik und Softwareanwendungen,
4. Vorkenntnisse insbesondere in den Feldern Kommunikation, Medien, Design.

(4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten ist zu jedem Gespräch ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist.

(5) Jedes Mitglied der Kommission bewertet die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Abschluss des Gesprächs nach ihrer bzw. seiner Befähigung und Aufgeschlossenheit für das Studium des Studienganges MultiMedia & Autorschaft mit einer Punktzahl von 1-10.

(6) Nach Abschluss der Auswahlgespräche wird die Summe der von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punkte ermittelt und eine Rangliste unter den Bewerberinnen und Bewer-

bern erstellt. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los. Die Zulassung erfolgt aufgrund dieser Rangliste.

(7) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

§ 4

Studienberatung

(1) Die Studieneingangsberatung erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die fachliche Studienberatung wird am Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaften von den dafür verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt.

(2) Die Inanspruchnahme der Fachberatung ist bei Studienbeginn verpflichtend und wird auch bei allen Schwierigkeiten während des Studiums dringend empfohlen. In der fachlichen Studienberatung werden auch Hilfen bei der Beurteilung gegeben, ob vorausgehende Studien als geeignete Voraussetzung zur Teilnahme am Studiengang anzusehen sind.

II. Studium

§ 5

Studiendauer, Aufbau des Studiums, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs MultiMedia & Autorschaft beträgt vier Fachsemester. Das Programm umfasst drei Studiensemester und ein Prüfungssemester einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Master-Abschlussarbeit (Masterthesis) und des Master-Abschlussprojektes.

(2) Das Studium gliedert sich in vier Teile:

- Grundlagensemester (1. Semester): Medientheorie, kommunikationsspezifische Fachausbildung, Methodikausbildung, projektorientierte Praxisausbildung;
- Aufbausemester (2. Semester): Medientheorie, kommunikationsspezifische Fachausbildung, Methodikausbildung, projektorientierte Praxisausbildung;
- Vertiefungssemester (3. Semester): Medientheorie, kommunikationsspezifische Fachausbildung, Methodikausbildung, projektorientierte Praxisausbildung;
- Prüfungssemester (4. Semester): Erstellung der Master-Abschlussarbeit (Masterthesis) und Erstellung des Master-Abschlussprojektes.

(3) Der Studiengang bietet die Möglichkeit, den Schwerpunkt entweder auf die kulturelle Bildung im Medienzeitalter oder auf Journalismus und Politik zu legen. Der Schwerpunkt kulturelle Bildung ist in seinem Profil stärker auf Kreativität angelegt, der Schwerpunkt Journalismus und Politik stärker auf Anwendung.

§ 6

Studieninhalte

(1) Das Studienprogramm sieht eine Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse zur Konstruktion von Wirklich-

keit in den Medien - begleitet von Projektarbeit - vor. Es ist theorie- und analyseorientiert und stützt sich dazu auf Projekte mit regionalem und überregionalem Bezug.

(2) Der Masterstudiengang basiert auf einer ausgewogenen Kombination von theoretischen Lehrveranstaltungen (sowohl zu spezifischen Medien- und Multimediatheorien als auch zu den allgemeinen politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Theorien der globalen Informationsgesellschaft) und praktisch orientierten Fachveranstaltungen, die sich sowohl mit der Methodik des multimedialen Schaffens als auch mit praxisnahen Übungen und Projekten befassen. Die Studierenden erwerben eine theoretische und fachliche Kompetenz sowie ein handwerkliches Instrumentarium, innovative Projekte im Bereich der Medienkommunikation zu entwickeln und selbst durchzuführen. In der Kombination von Theorie und Praxis werden sie befähigt, am Markt orientierte hochwertige Medienprodukte und Dienstleistungen aller Art selbständig zu entwickeln und herzustellen. Der Masterstudiengang orientiert sich an den interkulturellen Herausforderungen der Globalisierung von Medien und Kommunikation.

§ 7 Studienplan

(1) Für das Studium gilt der Studienplan im Anhang dieser Ordnung (Anlage). Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt einen Überblick über die modulare Struktur und die Vergabe der Leistungspunkte (LP).

(2) Der Studienplan enthält Pflichtmodule, Wahlmodule Typ 1 und Wahlmodule Typ 2:

1. Pflichtmodule sind alle Module, die nach der Prüfungs- oder Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind. Nähere Angaben finden sich in den Anlagen 2.5 und 3;
2. Wahlmodule Typ 1 sind Module, die zum Angebot des Masterstudienganges gehören, aber nicht Gegenstand der gewählten Studienrichtung (Politik / Kultur) sind. Nähere Angaben finden sich in den Anlagen 2.5 und 3. Alle zusätzlich belegten Wahlmodule können auf Wunsch (ohne Anrechnung für das Gesamtergebnis) auf dem Zeugnis aufgeführt werden;
3. Wahlmodule Typ 2 sind Module, die nach eigener Wahl aus dem Angebot des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften gewählt werden können;
4. Alle zusätzlich belegten Wahlmodule können auf Wunsch (ohne Anrechnung für das Gesamtergebnis) auf dem Zeugnis aufgeführt werden.

(3) Das Lehrangebot (Kontaktzeit) besteht aus Vorlesungen (VOR), Seminaren (SEM), Propädeutika (PROP), Übungen (ÜB), Forschungskolloquien (KOL):

1. Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;

2. Seminare dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein;
 3. Propädeutika vermitteln überblickshaft die zentralen Theorien, Methoden und Arbeitstechniken des Faches Medien- und Kommunikationswissenschaft bzw. des Themenfeldes Online und Multimedia;
 4. Übungen dienen der Verfestigung von Kenntnissen und Fertigkeiten, die in Vorlesungen und Seminaren vermittelt wurden;
 5. In den Forschungskolloquien werden anhand der theoretischen und praktischen Abschlussprojekte aktuelle Themen der Medientheorie vorgestellt und diskutiert.
- (4) Das Selbststudium besteht aus eigenständiger Vor- und Nachbereitung (VNB) und Selbststudium (SS).
- (5) Prüfungsleistungen sind Abschlussprojekt Theorie (AAT), Abschlussprojekt (APP), Essays (ES), Hausarbeiten (HS), Klausuren (KL), Kurzreferate (KR), Präsentationen (PRÄ), Projektarbeiten (PRA), mündliche Prüfungen (PRÜF), Referate (REF) und Testate (TES).

§ 8 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Durch die verschiedenen Pflicht- und Wahlmodule, die Master-Abschlussarbeit sowie das Master-Abschlussprojekt weisen die Studierenden nach, dass sie mit ihren individuellen Leistungen das Ziel des Masterstudiums erreicht haben.

(2) Art, Umfang und Anzahl der erforderlichen Prüfungsleistungen sind in der Prüfungsordnung und in der Anlage der Studienordnung (insbesondere Anlage 2.5) geregelt.

(3) Das Studium wird durch die Abschlussprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer Master-Abschlussarbeit (Masterthesis) und einem Master-Abschlussprojekt, an das sich je ein Colloquium anschließt. Die Master-Abschlussarbeit ist eine schriftliche Arbeit und wird von den Prüfungsberechtigten des Masterstudienganges MultiMedia & Autorschaft betreut. Zulassung, Durchführung und Bewertung der Master-Abschlussarbeit und des Master-Abschlussprojekts werden durch die Bestimmungen der Prüfungsordnung geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat am 17. November 2004, der Senat hat hierzu Stellung genommen am 8. Dezember 2004, der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 11. Januar 2005.

Halle (Saale), 11. Januar 2005

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Anlage

1. Biographischer Fragebogen

Name: _____

Vorname: _____

geboren am _____ in _____

Schulische Laufbahn:

von bis	Schulform, Schultyp	gegebenenfalls erreichter Abschluss

Kurse, Arbeitsgemeinschaften etc. in der Schule, die im Abiturzeugnis nicht aufgeführt wurden:

Fach	Noten	Dauer

Besondere schulische Interessen:

Außerschulische Aktivitäten:

Berufsausbildung/ Berufstätigkeit/ Sonstige Tätigkeiten vor oder nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z.B. Praktika, Auslandsaufenthalte in einem medialen oder kommunikationsbezogenen Arbeitsfeld):

Art der Tätigkeit	von bis	Stichworte zur Beschreibung	gegebenenfalls erreichter Abschluss

Bisheriges Studium:

Hochschule	von bis	Studienfächer

Ergebnisse der bisher abgelegten Prüfungen (außer Abitur):

Art der Prüfung	Datum	Prüfungsergebnis

Weitere Angaben, dir mir wichtig erscheinen:

Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift

2. Studienplan - Zeitlicher Ablauf

2.1 Abkürzungen

Abkürzung	Veranstaltungstyp
DMV	DuMont/ Praxisvorlesung
KF	Kommunikationsspezifische Fachausbildung
LP	Leistungspunkt / ESCT Creditpoint
MA	Methodikausbildung
MT	Medientheoretische Grundausbildung

PS	Praxisseminar
SS	Selbststudium
SWS	Semesterwochenstunden
PP	Projektorientierte Praxisausbildung
VNB	Vor- und Nachbereitung

2.2 Veranstaltungstypen

Abkürzung	Veranstaltungstyp
KOL	Forschungskolloquium
P	Praktikum
PROP	Propädeutik
SEM	Seminar
ÜB	Übung
VOR	Vorlesung

2.3 Prüfungsleistungen

Abkürzung	Prüfungstyp	LP	Zeitaufwandsstunden
AAT	Abschlussarbeit Theorie	14	420
APP	Abschlussprojekt Praxis	14	420
NV	nach Vereinbarung		
ES	Essay	0.5	15
Kl. HS	Kl. Hausarbeit	1.0	30
Gr. HS	Gr. Hausarbeit	1.5	45
KL	Klausur	1.5	45
KR	Kurzreferat	0.5	15
PRÄ	Präsentation	0.5	15
PRA	Projektarbeit	0.5 - 3.0	15 - 90
PRÜF	Mündliche Prüfung		
	10 min	0.5	15
	20 min	1.0	30
	30 min	1.5	45
REF	Referat	1.0	30
TES	Testat	0.5	15

2.4 Studienmodule pro Semester

<i>Master of Arts / Multimediale Autorenschaft (MA / MM&A)</i>		
Fachrichtung Politik	Fachrichtung Kultur	Leistungspunkte
1. Semester		30
Medientheorie / Propädeutikum (MT 1)		10
Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 1) Internet-Politik & Regulierung (englisch)	Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 1) Mediengeschichte	5
Methodische Ausbildung (MA 1) Journalistische & Online Methodik	Methodische Ausbildung (MA 1) Multimedia & Online Methodik	5
Projektorientierte Praxisausbildung (PP 1)	Projektorientierte Praxisausbildung (PP 1)	10
2. Semester		30
Medientheorie / Propädeutikum (MT 2)		10
Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 2) Europa	Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 2) Medienkultur	5
Methodische Ausbildung (MA 2) Journalistische & Online Methodik	Methodische Ausbildung (MA 2) Multimedia & Online Methodik	5

Projektorientierte Praxisausbildung (PP 2)	Projektorientierte Praxisausbildung (PP 2)	10
3. Semester		30
Medientheorie (MT 3)		10
Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 3) Globalisierung	Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 3) Kulturelle Kommunikation	5
Methodische Ausbildung (MA 3) Journalistische & Online Methodik	Methodische Ausbildung (MA 3) Multimedia & Online Methodik	5
Projektorientierte Praxisausbildung (PP 3)	Projektorientierte Praxisausbildung (PP 3)	10
4. Semester		30
Forschungskolloquium I		1
Forschungskolloquium II		1
Masterarbeit Praxis	Masterarbeit Praxis	14
Masterarbeit Theorie	Masterarbeit Theorie	14

2.5 Feinstruktur der Module

1. Semester

Modul	Veranstaltung	Fachrichtung						Zeitaufwand gesamt	LP gesamt
		Politik			Kultur				
		Kontaktzeit, Zeitaufwand	Selbststudium, Zeitaufwand	Prüfungsleistung, Zeitaufwand	Kontaktzeit, Zeitaufwand	Selbststudium, Zeitaufwand	Prüfungsleistung, Zeitaufwand		
Modul 1 Medientheorie (MT 1)	MT 1.1	VOR: 30	VNB: 15 SS: 30	TES: 15	VOR: 30	VNB: 15 SS: 30	TES: 15	300	10
	MT 1.2	DMV: 30	VNB: 15		DMV: 30	VNB: 15			
	MT 1.3	PROP: 30	VNB: 30 SS: 45	KR: 15 KL: 45	PROP: 30	VNB: 30 SS: 45	KR: 15 KL: 45		
Modul 2 Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 1)	KF 1.1	SEM: 30	VNB: 15 SS: 45	NV: 60	Wahlmodul Typ 1			150	5
	KF 1.2	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 15 SS: 45	NV: 60		
Modul 3 Methodik ausbildung (MA 1)	MA 1.1	SEM: 30	VNB: 15	NV: 30	Wahlmodul Typ 1			150	5
	MA 1.2	SEM: 30	VNB: 30	NV: 15	Wahlmodul Typ 1				
	MA 1.3	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 15	NV: 30		
	MA 1.4	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 30	NV: 15		

Modul 4 Projekt-orientierte Praxisausbildung (PP 1)	PP 1.1	SEM: 30	VNB: 30 SS: 60	PRA: 60	Wahlmodul Typ 1			300	10
	PP 1.2	ÜB: 30	SS: 30	PRA: 60					
	PP 1.3	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 30 SS: 60	PRA: 60		
	PP 1.4				ÜB: 30	SS: 30	PRA: 60		
<i>Total</i>		240 (= 16SWS)	360	300	240 (= 16 SWS)	360	300	900	30

2. Semester

Modul	Veranstaltungstyp	Fachrichtung						Zeitaufwand gesamt	LP gesamt
		Politik			Kultur				
		Kontaktzeit, Zeitaufwand	Selbststudium, Zeitaufwand	Prüfungsleistung, Zeitaufwand	Kontaktzeit, Zeitaufwand	Selbststudium, Zeitaufwand	Prüfungsleistung, Zeitaufwand		
Modul 5 Medientheorie (MT 2)	MT 2.1	VOR: 30	VNB: 15 SS: 30	TES: 15	VOR: 30	VNB: 15 SS: 30	TES: 15	300	10
	MT 2.2	DMV: 30	VNB: 15		DMV: 30	VNB: 15			
	MT 2.3	PROP: 30	VNB: 30 SS: 45	KR: 15 KL: 45	PROP: 30	VNB: 30 SS: 45	KR: 15 KL: 45		
Modul 6 Kommunikations- spezifische Fachausbildung (KF 2)	KF 2.1	SEM: 30	VNB: 15 SS: 45	NV: 60	Wahlmodul Typ 1			150	5
	KF 2.2	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 15 SS: 45	NV: 60		
Modul 7 Methodik- ausbildung (MA 2)	MA 2.1	SEM: 30	VNB: 15	NV: 15	Wahlmodul Typ 1			150	5
	MA 2.2	SEM: 30	VNB: 30	NV: 30					
	MA 2.3	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 15	NV: 30		
	MA 2.4				SEM: 30	VNB: 15	NV: 30		
Modul 8 Projekt-orientierte Praxisausbildung	PP 2.1	SEM: 30	VNB: 30 SS: 60	PRA: 90	Wahlmodul Typ 1			300	10
	PP 2.2	ÜB: 30							

(PP 2)	PS 2.1	SEM: 30	VNB: 30						
	PP 2.3	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	SS: 60	PRA: 60		
	PP 2.4				ÜB: 30		PRA: 60		
	PS 2.2				SEM: 30	VNB: 30			
<i>Total</i>	270 (= 18 SWS)				360	270	270 (= 18 SWS)	315	315

3. Semester

Modul	Veranstaltungstyp	Fachrichtung						Zeitaufwand gesamt	LP gesamt
		Politik			Kultur				
		Kontaktzeit, Zeitaufwand	Selbststudium, Zeitaufwand	Prüfungsleistung, Zeitaufwand	Kontaktzeit, Zeitaufwand	Selbststudium, Zeitaufwand	Prüfungsleistung, Zeitaufwand		
Modul 9 Medientheorie (MT 3)	MT 3.1	VOR: 30	VNB: 15 SS: 30	TES: 15	VOR: 30	VNB: 15 SS: 30	TES: 15	300	10
	MT 3.2	DMV: 30	VNB: 15		DMV: 30	VNB: 15			
	MT 3.3	SEM: 30	VNB: 30 SS: 30	REF: 30 NV: 45	SEM: 30	VNB: 30 SS: 30	REF: 30 NV: 45		
Modul 10 Kommunikations- spezifische Fachausbildung (KF 3)	KF 3.1	SEM: 30	VNB: 15 SS: 45	NV: 60	Wahlmodul Typ 1			150	5
	KF 3.2	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 15 SS: 45	NV: 60		
Modul 11 Methodik- ausbildung (MA 3)	MA 3.1	SEM: 30	VNB: 15	NV: 15	Wahlmodul Typ 1			150	5
	MA 3.2	SEM: 30	VNB: 30	NV: 30					
	MA 3.3	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 15	NV: 30		
	MA 3.4	Wahlmodul Typ 1			SEM: 30	VNB: 15	NV: 30		
Modul 12 Projekt- orientierte Praxisaus- bildung (PP 3)	PP 3.1	SEM: 30	VNB: 30 SS: 60	PRA: 90	Wahlmodul Typ 1			300	10
	PP 3.2	ÜB: 30							
	PS 3.1	SEM: 30	VNB: 30						
	PP 3.3				SEM: 30	SS: 30	PRA: 60		

	PP 3.4	Wahlmodul Typ 1			ÜB: 30	VNB: 30	PRA: 30		
	PS 3.2				SEM: 30	VNB: 30	PRA: 30		
Total		270 (= 18SWS)	345	285	270 (= 18 SWS)	300	330	900	30

4. Semester

Modul	Veranstaltung	Fachrichtung						Zeitaufwand gesamt	LP gesamt
		Politik			Kultur				
		Kontaktzeit, Zeitaufwand	Selbststudium, Zeitaufwand	Prüfungsleistung, Zeitaufwand	Kontaktzeit, Zeitaufwand	Selbststudium, Zeitaufwand	Prüfungsleistung, Zeitaufwand		
Modul 13 Abschlussarbeit Theorie (AAT 4)	AAT 4.1			AAT: 420	/	/	/	450	15
	KOL 4.1	KOL: 30			/	/	/		
	AAT 4.2	/	/	/			AAT: 420		
	KOL 4.2	/	/	/	KOL: 30				
Modul 14 Abschlussprojekt Praxis (APP 4)	APP 4.1			APP: 420	/	/	/	450	15
	KOL 4.3	KOL: 30			/	/	/		
	APP 4.2	/	/	/			APP: 420		
	KOL 4.4	/	/	/	KOL: 30				
Total:		60		840	60		840	900	30

3. Erläuterungen zu den Modulen

1. Semester

Modul 1: Medientheorie (MT 1)

Inhalte und Lernziele:

- MT 1.1: Überblick über die wichtigsten Theorien und Modelle der Medien- und Kommunikationswissenschaften
- MT 1.2: Entwicklungsgeschichte der Kommunikationstechnologien
- MT 1.3: Beherrschung der Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens in den Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie der wichtigsten Theorieansätze

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	10	1. Semester	Pflichtmodul	nein	-

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: keine
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Sommersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Vorlesung MT 1.1: 200
- Vorlesung MT 1.2: 200
- Seminar MT 1.3: 24

Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden

Leistungspunkte: 10

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Vorlesung MT 1.1	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Selbststudium	-	45	SoSe
Testat	-	15	SoSe
Vorlesung MT 1.2	2	15	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Seminar MT 1.3	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	SoSe
Selbststudium	-	45	SoSe
Kurzreferat	-	15	SoSe
Klausur	-	45	SoSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Anwesenheit in den Vorlesungen und aktive Teilnahme am Seminar
- Bestehen von Testat und Klausur
- Erarbeitung und Vortrag des Kurzreferates

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
Testat Vorlesung	Testat	Testat	25 %
Kurzreferat	Kurzreferat	Kurzreferat	25 %
Klausur	Klausur	Klausur	50 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung: während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 2: Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 1)

Inhalte und Lernziele:

- KF 1.1: Einführung in Hypertext und Multimedia
- KF 1.2: Einführung in Hypertext und Multimedia

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	A&MM	5	1. Semester	Pflichtmodul	ja	5/60

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: keine
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Sommersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar KF 1.1: 12
- Seminar KF 1.2: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Leistungspunkte: 5

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar	2	30	SoSe
Selbststudium	-	45	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Prüfungsleistung	-	60	SoSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme am Seminar
- Erbringung der Prüfungsleistungen (Nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	100 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 3: Methodikausbildung (MA 1)

Inhalte und Lernziele:

- MA 1.1: Theorie und Anwendung der grundlegenden journalistischen Genres
- MA 1.2: Theorie und Anwendung der Techniken des Online-Publishing
- MA 1.3: Theorie und Praxis eines Compositing-Programms
- MA 1.4: Digitale Audiotbearbeitung

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	5	1. Semester	Pflichtmodul	nein	-

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: keine
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Sommersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar MA 1.1: 12
- Seminar MA 1.2: 12
- Seminar MA 1.3: 12
- Seminar MA 1.4: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Leistungspunkte: 5

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar (MA 1.1 / MA 1.3)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
nach Vereinbarung	-	30	SoSe
Prüfungsleistungen	-	30	SoSe
Seminar (MA 1.2 / MA 1.4)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	SoSe
nach Vereinbarung	-	15	SoSe
Prüfungsleistungen	-	15	SoSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme an den Seminaren
- Erbringung der Prüfungsleistungen (nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
nach Vereinbarung (MA 1.1 / MA 1.3)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	66,6 %
nach Vereinbarung (MA 1.2 / MA 1.4)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	33,3 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung: während des laufenden Semesters

- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 4: Projektorientierte Fachausbildung (PP 1)

Inhalte und Lernziele:

- Konzeption und Ausführung von Multimediaanwendungen

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	10	1. Semester	Pflichtmodul	nein	-

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: keine
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Sommersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar PP 1.1: 12
- Seminar PP 1.3: 12
- Übung PP 1.2: 12
- Übung PP 1.4: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden

Leistungspunkte: 10

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar (PP 1.1 / PP 1.3)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	SoSe
Selbststudium	-	60	SoSe
Prüfungsleistungen	-	60	SoSe
Übung (PP 1.2 / PP 1.4)	2	30	SoSe
Selbststudium	-	30	SoSe
Prüfungsleistungen	-	60	SoSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme an Seminar und Übung
- Erbringung der Prüfungsleistungen (nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
Projektarbeit (PP 1.1 / PP 1.3)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	50 %
Projektarbeit (PP 1.2 / PP 1.4)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	50 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

2. Semester

Modul 5: Medientheorie (MT 2)

Inhalte und Lernziele:

- MT 2.1: Grammatik der Audiovision
- MT 2.2: Entwicklungsgeschichte der Kommunikationstechnik
- MT 2.3: Theorien der Online-Kommunikation

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an
-----------	-------------	-----------	-----------------	----------	----------	-------------------------

		LP				Abschlussnote
Master	MM&A	10	2. Semester	Pflichtmodul	nein	-

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreiche Teilnahme am 1. Semester
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Wintersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Vorlesung MT 2.1: 200
- Vorlesung MT 2.2: 200
- Seminar MT 2.3: 24

Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden

Leistungspunkte: 10

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Vorlesung MT 2.1	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	WiSe
Selbststudium	-	30	WiSe
Testat	-	15	WiSe
Vorlesung MT 2.2	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	WiSe
Seminar MT 2.3	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	WiSe
Selbststudium	-	45	WiSe
Kurzreferat	-	15	WiSe
Klausur	-	45	WiSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Anwesenheit in den Vorlesungen und aktive Teilnahme am Seminar
- Bestehen von Testat und Klausur
- Erarbeitung und Vortrag des Kurzreferates

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
Testat Vorlesung	Testat	Testat	25 %
Kurzreferat	Kurzreferat	Kurzreferat	25 %
Klausur	Klausur	Klausur	50 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung: während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 6: Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 2)

Inhalte und Lernziele:

- KF 2.1: Europapolitik & Europarecht
- KF 2.2: Medien-Kultur-Geschichte II

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	5	2. Semester	Pflichtmodul	ja	5/60

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreiche Teilnahme am ersten Semester
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Wintersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar KF 2.1: 12
- Seminar KF 2.2: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Leistungspunkte: 5

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar (KF 2.1 / KF 2.2)	2	30	WiSe
Selbststudium	-	45	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	WiSe
Prüfungsleistung	-	60	WiSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme am Seminar
- Erbringung der Prüfungsleistungen (nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
nach Vereinbarung (KF 2.1 / KF 2.2)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	100 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 7: Methodikausbildung (MA 2)

Inhalte und Lernziele:

- MA 2.1: Beherrschung der Theorie und Anwendung journalistischer Genres
- MA 2.2: Beherrschung der Theorie und Praxis der Techniken des Online-Publishing, Schwerpunkt: Audiovisuelle Inhalte
- MA 2.3: Vermittlung der Grundlagen von Typografie und Layout in den digitalen Medien
- MA 2.4: Einführung in Grundlagen und Techniken der 3D-Programmierung

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	5	2. Semester	Pflichtmodul	nein	-

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreicher Abschluss des 1. Semesters
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Wintersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar MA 2.1: 12
- Seminar MA 2.2: 12
- Seminar MA 2.3: 12
- Seminar MA 2.4: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Leistungspunkte: 5

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar (MA 2.1)	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	WiSe
Prüfungsleistung	-	15	WiSe

Seminar (MA 2.2)	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	WiSe
Prüfungsleistung	-	30	WiSe
Seminar (MA 2.3)	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	WiSe
Prüfungsleistung	-	30	WiSe
Seminar (MA 2.4)	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	WiSe
Prüfungsleistung	-	30	WiSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme an den Seminaren
- Ablegen der Prüfungsleistung (nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
nach Vereinbarung (MA 2.1)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	33,3 %
nach Vereinbarung (MA 2.2)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	66,6 %
nach Vereinbarung (MA 2.3)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	50 %
nach Vereinbarung (MA 2.4)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	50 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung: während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 8: Projektorientierte Fachausbildung (PP 2)

Inhalte und Lernziele:

- Konzeption und Ausführung von Multimediaanwendungen

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	10	2. Semester	Pflichtmodul	ja	5/60

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreicher Abschluss des 1. Semesters
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Wintersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar PP 2.1: 12
- Übung PP 2.2: 12
- Seminar PS 2.2: 12
- Seminar PP 2.3: 12
- Übung PP 2.4: 12
- Seminar PS 2.1: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden

Leistungspunkte: 10

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar (PP 2.1)	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	WiSe
Selbststudium	-	60	WiSe

Projektarbeit	-	90	WiSe
Übung (PP 2.2)	2	30	WiSe
Seminar (PS 2.1)	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	WiSe
Seminar (PP 2.3)	2	30	WiSe
Selbststudium	-	60	WiSe
Projektarbeit	-	60	WiSe
Übung (PP 2.4)	2	30	WiSe
Projektarbeit	-	60	WiSe
Seminar (PS 2.2)	2	30	WiSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	WiSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme an Seminaren und Übungen
- Erbringung der Prüfungsleistungen

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
Projektarbeit (PP 2.1)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	100 %
Projektarbeit (PP 2.3)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	50 %
Projektarbeit (PP 2.4)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	50 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

3. Semester

Modul 9: Medientheorie (MT 3)

Inhalte und Lernziele:

- MT 3.1: Juristische Aspekte der Medienstrukturpolitik
- MT 3.2: Überblick über die praktischen Implikationen von Medien und Kommunikation
- MT 3.3: Einführung in die Schnittstelle Recht-Politik-Ökonomie

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	10	3. Semester	Pflichtmodul	nein	-

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreiche Teilnahme am zweiten Semester
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: Zweijährig zum Sommersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Vorlesung MT 3.1: 200
- Vorlesung MT 3.2: 200
- Seminar MT 3.3: 24

Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden

Leistungspunkte: 10

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Vorlesung (MT 3.1)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Selbststudium	-	30	SoSe
Testat	-	15	SoSe

Vorlesung (MT 3.2)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Seminar (MT 3.3)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung		30	SoSe
Selbststudium	-	30	SoSe
Referat	-	30	SoSe
nach Vereinbarung	-	45	SoSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Anwesenheit in den Vorlesungen und aktive Teilnahme am Seminar
- Bestehen von Testat und Klausur
- Erarbeitung und Vortrag eines Kurzreferates
- Erbringung der Prüfungsleistungen (nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
Testat Vorlesung	Testat	Testat	16,6 %
Referat	Referat	Referat	33,3 %
nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	50 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung: während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 10: Kommunikationsspezifische Fachausbildung (KF 3)

Inhalte und Lernziele:

- KF 3.1: Überblick über das globale System internationaler Organisationen und die Mechanismen zur Entwicklung von Politiken, die sich mit der Globalisierung in verschiedenen Bereichen auseinandersetzen
- KF 3.2: Analyse dramaturgischer Schemata in historischen und zeitgenössischen Medienangeboten

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	5	3. Semester	Pflichtmodul	ja	5/60

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreiche Teilnahme am zweiten Semester
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Sommersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar KF 3.1: 12
- Seminar KF 3.2: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Leistungspunkte: 5

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar (KF 3.1/KF 3.2)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Selbststudium	-	45	SoSe
Prüfungsleistungen	-	60	SoSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme am Seminar
- Erbringung der Prüfungsleistungen (nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote

nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	100 %
-------------------	-------------------	-------------------	-------

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 11: Methodikausbildung (MA 3)

Inhalte und Lernziele:

- MA 3.1: Theorie und Anwendung der grundlegenden journalistischen Genres
- MA 3.2: Theorie und Praxis der Techniken des Online-Publishing, Schwerpunkt: Interaktive Inhalte
- MA 3.3: Audiovisuelle Grundlagen für das Internet
- MA 3.4: Strategien der Multimediaprogrammierung

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	5	3. Semester	Pflichtmodul	nein	-

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreiche Teilnahme am zweiten Semester
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Sommersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar MA 3.1: 12
- Seminar MA 3.2: 12
- Seminar MA 3.3: 12
- Seminar MA 3.4: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 150 Stunden

Leistungspunkte: 5

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar (MA 3.1)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Prüfungsleistung	-	15	SoSe
Seminar (MA 3.2)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	SoSe
Prüfungsleistung	-	30	SoSe
Seminar (MA 3.3)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Prüfungsleistung	-	30	SoSe
Seminar MA (MA 3.4)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	15	SoSe
Prüfungsleistung	-	30	SoSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme an den Seminaren
- Ablegen der Prüfungsleistung (nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
nach Vereinbarung (MA 3.1)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	33,3 %
nach Vereinbarung (MA 3.2)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	66,6 %
nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	50 %

(MA 3.3)			
nach Vereinbarung (MA 3.4)	nach Vereinbarung	nach Vereinbarung	50 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung: während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

Modul 12: Projektorientierte Fachausbildung (PP 3)

Inhalte und Lernziele:

- Konzeption und Ausführung von Multimediaanwendungen

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	10	3. Semester	Pflichtmodul	ja	10/60

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreicher Abschluss des 2. Semesters
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Wintersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Seminar PP 3.1: 12
- Übung PP 3.2: 12
- Seminar PS 3.1: 12
- Seminar PP 3.3: 12
- Übung PP 3.4: 12
- Seminar PS 3.2: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 300 Stunden

Leistungspunkte: 10

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Seminar (PP 3.1)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	SoSe
Selbststudium	-	60	SoSe
Prüfungsleistung	-	90	SoSe
Seminar (PP 3.2)	2	30	SoSe
Seminar (PS 3.1)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	SoSe
Seminar (PP 3.3)	2	30	SoSe
Selbststudium	-	30	SoSe
Prüfungsleistung	-	60	SoSe
Seminar (PP 3.4)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	SoSe
Prüfungsleistung	-	30	SoSe
Seminar (PS 3.2)	2	30	SoSe
Vor- und Nachbereitung	-	30	SoSe
Prüfungsleistung	-	30	SoSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme an den Seminaren und der Übung
- Erbringung der Prüfungsleistungen (nach Vereinbarung)

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote

Projektarbeit (PP 3.1)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	100 %
Projektarbeit (PP 3.3)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	50 %
Projektarbeit (PP 3.4)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	25 %
Projektarbeit (PS 3.2)	Multimedia Anwendung	Multimedia Anwendung	25 %

Prüfungstermine:

- 1. Prüfung während des laufenden Semesters
- 1. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 6 Monate nach Ende der Vorlesungszeit
- 2. Wiederholungsprüfung: bis spätestens 12 Monate nach Ende der Vorlesungszeit

4. Semester

Modul 13: Abschlussarbeit Theorie (AAT 4)

Inhalte und Lernziele:

- Theoretische Masterthesis

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	15	4. Semester	Pflichtmodul	ja	15/60

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreicher Abschluss des 3. Semesters
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Wintersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Kolloquium KOL 4.1: 12
- Kolloquium KOL 4.2: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 450 Stunden

Leistungspunkte: 15

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Kolloquium (KOL 4.1/4.2)	2	30	WiSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Aktive Teilnahme am Kolloquium
- Erbringung der Prüfungsleistung

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
Abschlussarbeit	Abschlussarbeit	Abschlussarbeit	100 %

Prüfungstermine:

- Die Abschlussarbeit ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzugeben
- Über eine Verlängerung der Abgabefrist von maximal 4 Wochen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften

Modul 14: Abschlussprojekt Praxis (APP 4)

Inhalte und Lernziele:

- Praktisches Abschlussprojekt

Studiengangsverwendbarkeit:

Abschluss	Studienfach	Umfang in LP	Studiensemester	Modulart	Benotung	Anteil der Modulnote an Abschlussnote
Master	MM&A	15	4. Semester	Pflichtmodul	ja	15/60

Teilnahmevoraussetzungen:

- Obligatorisch: erfolgreicher Abschluss des 3. Semesters
- Wünschenswert: keine

Dauer: ein Semester

Angebotsturnus: zweijährig zum Wintersemester

Maximale Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

- Kolloquium KOL 4.3: 12
- Kolloquium KOL 4.4: 12

Studentischer Arbeitsaufwand: 450 Stunden

Leistungspunkte: 15

Modulstruktur:

Modulbestandteile (Lehr- und Lernformen)	SWS	Studentische Arbeitszeit in Stunden	Semester
Kolloquium (KOL 4.3/4.4)	2	30	WiSe

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

- Teilnahme am Kolloquium und Erbringung der Prüfungsleistung

Prüfung:

Prüfungsleistung/en	1. Wiederholung	2. Wiederholung	Anteil an Modulnote
Abschlussprojekt	Abschlussprojekt	Abschlussprojekt	100 %

Prüfungstermine:

- Das Abschlussprojekt ist spätestens bis zum Ende des vierten Semesters abzugeben.
- Über eine Verlängerung der Abgabefrist von maximal 4 Wochen entscheidet auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

Corrigenda

Im Amtsblatt Nr. 5 vom 09.11.2004 muss der § 8 Abs. 5 bei der „Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ wie folgt lauten:

„(5) Die Dissertation erhält ein Titelblatt entsprechend der Anlage 4. Angaben zur Person und zum Bildungsgang gemäß § 5 (2) d und die Erklärung gemäß § 5 (2) b sollen am Ende eingeklebt sein.“

Der Ausfertigungsvermerk muss wie folgt lauten:

„Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät am 03.02.2004; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 14.07.2004; der Rektor hat die Ordnung genehmigt am 07.09.2004.“

Des Weiteren wird eine Anlage 4 angefügt:

Anlage 4

- für den Text der Titelseite der Dissertation -

Thema

Dissertation

zur Erlangung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)

vorgelegt der

Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät
(mathematisch-naturwissenschaftlicher Bereich)
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

von Herrn/Frau

geb. am: in:.....

Gutachterin bzw. Gutachter: (nicht einsetzen)

- 1.
- 2.

Halle (Saale), (Datum der Verteidigung)

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 14.12.2004 muss das Modul Recht im „Veranstaltungskatalog der Modulblöcke“ der „Studienordnung für den Aufbaustudiengang Medizin-Ethik-Recht an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg“ richtig lauten:

Modul Recht

- Einführung in das juristische Denken (nicht für Studierende mit juristischer Qualifikation)
- Zivilrechtliche Grundlagen der ärztlichen Tätigkeit (nicht für Studierende mit juristischer Qualifikation)
- Medizinrecht I: Behandlungsvertrag/ Behandlungsfehler/ Beweisrecht
Medizinrecht II: Einwilligung/ Aufklärung
- Medizinrecht III: Schweige- und Dokumentationspflicht, Strafrecht des Arztes/ Beweisrecht
Medizinrecht IV: Forschung am Menschen/ Organtransplantation/ Fortpflanzungsmedizin
- Sozialrecht I: Grundzüge des Sozialrechts (Allgemeine Strukturen der Sozialversicherung)
Sozialrecht II: Gesundheitsrechtliche Strukturen des Sozialrechts (Versicherungsrechtliche Strukturen)
- Sozialrecht III: Gesundheitsrechtliche Strukturen des Sozialrechts (Recht der Leistungserbringer)
Sozialrecht IV: Arbeitsverhältnisbezogene Strukturen des Sozialrechts (Grundzüge des SGB VII/ Arbeitsschutzrecht)
- Verfassungsrechtliche Grundlagen/ Berufsrecht/ Standesrecht

Information

Hinweise auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2004

Tag		Jg., Nr., Seite
19.12.2003	Vorläufige Haushaltsführung 2004	2004, 5, S. 61
09.12.2003	Öffentliches Auftragswesen; Einführung der Vergabe- und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) - Ausgabe 2002 -; Ausnahmeregelungen; Landesweite Bekanntmachung öffentlicher Aufträge; Änderung	2004, 5, S. 62
14.01.2004	Haushaltsführung ab Haushaltsjahr 2004	2004, 8, S. 97
22.01.2004	Anlage zum Haushaltsführungserlass 2004	2004, 8, S. 110
18.12.2003	Anordnung bzw. Genehmigung von Dienstreisen, Änderung	2004, 9, S. 119
03.02.2004	Errichtung der Landeshauptkasse Dessau	2004, 9, S. 119
04.03.2004	Tarifverträge zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für den Bereich der Landesverwaltung für den Zeitraum vom 1.1.2004 bis 31.12.2009 (TV LSA 2004 und TV LSA 2007)	2004, 15, S. 189
11.03.2004	Landesamt für Verbraucherschutz; Überführung in einen Landesbetrieb	2004, 15, S. 199
12.03.2004	Muster für Arbeits- und Ausbildungsverträge (Tarifgebiet Ost); Dritte Änderung	2004, 19, S. 264

10.05.2004	Sechste Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt	2004, 24, S. 301
10.05.2004	Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder; Vierte Änderung	2004, 24, S. 302
16.06.2004	Muster für Arbeits- und Ausbildungsverträge (Tarifgebiet Ost); Vierte Änderung	2004, 29, S. 386
04.08.2004	Verfahrensrichtlinie für die Gründung von Instituten an Hochschulen in Sachsen-Anhalt (An-Institute); Änderung	2004, 41, S. 528
14.09.2004	Ergänzung der Haushaltsführung ab Haushaltsjahr 2004	2004, 44, S. 549
18.11.2004	Jahresabschluss des Landeshaushaltes für das Haushaltsjahr 2004	2004, 49, S. 602
22.11.2004	Ordnung für die Ausbildung und Prüfung von Angestellten in der allgemeinen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt; Änderung	2004, 53, S. 665
30.11.2004	Änderung der Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle - Anstalt des öffentlichen Rechts -	2004, 53, S. 679

Hinweise auf Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt 2004

Tag		Jg., Nr., Seite
18.12.2003	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 2003/2004	2004, 1, S. 12
01.01.2004	Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter bei beschränkten Kapazitäten (LehrZul-VO)	2004, 4, S. 26
13.01.2004	Haushaltsbegleitgesetz 2004	2004, 5, S. 32
20.01.2004	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2004 (Haushaltsgesetz 2004 - HG 2004 -)	2004, 7, S. 48
12.02.2004	Verordnung zur Änderung der Erwachsenenbildungs-Verordnung	2004, 11, S. 77
16.03.2004	Bekanntmachung der Neufassung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt (PersVG LSA)	2004, 18, S. 205
05.05.2004	Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA)	2004, 25, S. 256
14.06.2004	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studienplätze im Wintersemester 2004/2005 und im Sommersemester 2005 (Zulassungszahlenverordnung 2004/2005 - ZZVO 2004/2005)	2004, 29, S. 314
14.07.2004	Hochschulnebenberufungsverordnung (HNVO LSA)	2004, 38, S. 402
19.07.2004	Gesetz zur Änderung der Bauordnung Sachsen-Anhalt	2004, 39, S. 408
03.08.2004	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landespersonalvertretungsgesetzes Sachsen-Anhalt	2004, 42, S. 491
10.08.2004	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2004	2004, 43, S. 493
30.08.2004	Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)	2004, 51, S. 554
12.10.2004	Studienkollegverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (StudKVO-LSA)	2004, 55, S. 736
23.11.2004	Dritte Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnung	2004, 64, S. 808
10.12.2004	Verordnung zur Änderung der Zulassungszahlenverordnung 2004/2005	2004, 68, S. 825
21.12.2004	Gesetz zur Errichtung des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt	2004, 71, S. 843
22.12.2004	Viertes Gesetz zur Änderung der Landesbesoldungsverordnung	2004, 72, S. 858

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21010/11/12
Fax: 0345 55-27076
E-Mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21002
Fax: 0345 55-27075
E-Mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>